

Satzung für den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art „Zentrale Fort- und Weiterbildungseinrichtung der EHB“

Beschlossen vom Akademischen Senat am 07. Juni 2017
Bestätigt vom Kuratorium am 19. Juni 2017
Veröffentlicht am 27. Juni 2017

Herausgeber:
Der Rektor der
Evangelischen Hochschule Berlin
Teltower Damm 118-122
14167 Berlin

Satzung für den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art

„Zentrale Fort- und Weiterbildungseinrichtung der EHB“

Allgemeines

Die Evangelische Hochschule Berlin (EHB) verfolgt mit der Gründung einer zentralen Fort- und Weiterbildungseinrichtung das erklärte Ziel, ihrem nach Artikel 2 Abs. 3 ihrer Verfassung vom 12. April 2010 gemäßen Auftrag an Fort- und Weiterbildungen mitzuwirken sowie ihrer im Berliner Hochschulgesetz (§ 4 Abs. 4) festgeschriebenen Aufgabe, dem weiterbildenden Studium zu dienen und sich an Veranstaltungen der Weiterbildung zu beteiligen, sowie die Weiterbildung ihres Personals und die allgemeine Erwachsenenbildung zu fördern. Im Zentrum stehen dabei die Aktualisierung, Erweiterung und Vertiefung von im Hochschulstudium oder in einer beruflichen Ausbildung erworbener Handlungskompetenzen im Disziplinspektrum der EHB. Die wissenschaftliche Weiterbildung dient dem Wissenstransfer zwischen der Evangelischen Hochschule Berlin und ihren Praxispartner_innen sowie der Öffnung der Hochschule für neue Zielgruppen.

§ 1 Aufgaben

Die *Zentrale Fort- und Weiterbildungseinrichtung der EHB* entwickelt in Zusammenarbeit mit Einzelpersonen bzw. Organisationen und den Studiengängen der EHB kompetenzorientierte Veranstaltungen und Veranstaltungsreihen des weiterbildenden Studiums, bereitet diese vor, bietet sie an, führt sie ggf. in Zusammenarbeit mit EHB-Beschäftigten durch und evaluiert sie. Sie erhebt Bildungsbedarfe und bündelt Angebote der wissenschaftlichen Fort- und Weiterbildung der EHB und arbeitet studiengangübergreifend. Sie entwickelt und erprobt Lehr-, Lern- und Prüfungsformate. Sie gewinnt, unterstützt und begleitet die Teilnehmer_innen und Dozent_innen der Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet sie mit Kooperationspartner_innen aus Theorie und Praxis zusammen.

§ 2 Rechtsstellung

Zur Durchführung der wissenschaftlichen Fort- und Weiterbildung der Evangelischen Hochschule Berlin wird eine zentrale Fort- und Weiterbildungseinrichtung nach § 84 Berliner Hochschulgesetz unter Aufsicht des Rektorats gebildet.

§ 3 Gemeinnütziger Betrieb gewerblicher Art

- (1) Die Evangelische Hochschule Berlin mit Sitz in Berlin als Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 124 Abs. 1 BerlHG) verfolgt mit ihrer *Zentralen Fort- und Weiterbildungseinrichtung der EHB* als Betrieb gewerblicher Art in Wahrnehmung ihrer gesetzlich zugewiesenen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb einer zentralen Fort- und Weiterbildungseinrichtung gemäß § 1 der Satzung.
- (4) Die *Zentrale Fort- und Weiterbildungseinrichtung der EHB* wird als Zweckbetrieb im Sinne der Abgabenordnung betrieben.
- (5) Mit ihrem Betrieb gewerblicher Art *Zentrale Fort- und Weiterbildungseinrichtung der EHB* ist die Evangelische Hochschule Berlin selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel der *Zentralen Fort- und Weiterbildungseinrichtung der EHB* dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (7) Die Evangelische Hochschule Berlin erhält bei Auflösung oder Einstellung des Betriebs der Zentralen Fort- und Weiterbildungseinrichtung *der EHB* oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der *Zentralen Fort- und Weiterbildungseinrichtung der EHB* fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Bei Auflösung oder Einstellung des Betriebs der *Zentralen Fort- und Weiterbildungseinrichtung der EHB* oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebs gewerblicher Art an die Evangelische Hochschule Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Leitung, Personal und Beirat

- (1) Für die *Zentrale Fort- und Weiterbildungseinrichtung* wird vom Rektorat eine Person mit der Wahrnehmung der Leitungsaufgaben beauftragt. Dazu zählen neben den in § 1 genannten Aufgaben die Ausgestaltung der Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung und den anderen Akteur_innen der EHB, sowie die Entwicklung und Umsetzung des Qualitätsmanagements.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben wird die *Zentrale Fort- und Weiterbildungseinrichtung der EHB* mit dem erforderlichen Personal ausgestattet.
- (3) Als beratendes Gremium zu Fragen der Strategie, des Programms sowie der Personalausstattung und -besetzung der zentralen Fort- und Weiterbildungseinrichtung wird durch den Akademischen Senat ein Beirat berufen.

§ 5 Prüfungsordnung

Nach Inkrafttreten der Satzung wird in Zusammenarbeit mit dem zentralen Prüfungsausschuss eine eigene Prüfungsordnung für Kurse, die mit einem Hochschulzertifikat abschließen, erarbeitet und vom Akademischen Senat beschlossen. Die Prüfungsordnung beinhaltet u.a. Aussagen zum Benotungssystem, die eine Anerkennung der in den Zertifikatskursen erworbenen ECTS-Punkte auf die Leistungen aus Studiengängen ermöglichen sollen.

§ 6 Finanzierung

- (1) Die *Zentrale Fort- und Weiterbildungseinrichtung der EHB* erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln der Evangelischen Hochschule Berlin.
- (2) Die *Zentrale Fort- und Weiterbildungseinrichtung der EHB* finanziert sich eigenständig durch Teilnahmegebühren und Drittmiteleinwerbungen. Der Kalkulation der Teilnahmegebühren liegt in der Regel die Kostendeckung zu Grunde.
- (3) Zur Regelung der Teilnahmegebühren wird nach Inkrafttreten der Satzung eine Gebührenordnung vom Akademischen Senat verabschiedet.

§ 7 Vergütungssätze

Für die Vergütung der Dozent_innen der Veranstaltungen der *Zentralen Fort- und Weiterbildungseinrichtung der EHB* wird nach Inkrafttreten der Satzung eine Richtlinie vom Akademischen Senat der EHB verabschiedet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Beschlussfassung durch den Akademischen Senat und die Bestätigung durch das Kuratorium der EHB am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der EHB in Kraft.